

Kantonsratssitzung vom 13. Dezember 2012

Traktandum 6: Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (2152.1-4)

Anrede

Vermutlich haben wir fast alle eine ähnliche Erfahrung oder Feststellung gemacht: Eine Schule kann noch so hervorragend eingerichtet und ausgestattet sein, sie kann noch so gut organisiert und geführt werden, ihr kann noch so ein guter oder schlechter Ruf anhaften; entscheidend für die Qualität des Unterrichts, das Lernklima und all das was Bildung sonst noch ausmacht, ist die Qualität der Lehrpersonen. Eltern wissen es: Wenn ihre Kinder in ihrer Schulkarriere auf ausgezeichnete Lehrpersonen treffen, dann ist immer auch eine Portion Glück dabei. Wir haben im Kanton Zug eine grosse Zahl hervorragender Lehrpersonen, und wir haben bis heute auch Lehrpersonen in genügender Zahl. Dieser Umstand bedeutet für die Lebensqualität in einem Kanton, für die Perspektiven ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und für einen Wirtschaftsstandort viel. Wir haben dies wesentlich unserer eigenen Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Zug zu verdanken. Lange wurde sie umsichtig und mit grosser Ausstrahlung von kirchlichen Institutionen geführt. Seit rund zehn Jahren besteht sie als eigene Hochschule in einem Zentralschweizer Verbund. Das Scheitern der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz ist bekannt und soll hier nicht mehr aufgerollt werden.

Der grosse Konsens über hohen Stellenwert gut ausgebildeter Lehrpersonen und der anerkannte Leistungsausweis der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Kanton Zug über Jahrzehnte ist wohl der Hauptgrund dafür, dass die Kommission auf die regierungsrätliche Vorlage für ein PH-Gesetz trotz hoher Kosten und nicht einfacher Vorgeschichte einstimmig eingetreten ist. Das vorliegende Gesetz über die Pädagogische Hochschule ermöglicht es unserer PH, die Tradition der Zuger Lehrerbildung in den nächsten Jahren in Ruhe weiterzuführen und weiterzuentwickeln.

Wie Sie dem Bericht entnehmen können, befasste sich die Bildungskommission eingehend mit übergreifenden Fragestellungen: Unter anderem sprach sich die Bildungskommission ausdrücklich für eine breite Ausbildung aus. Lehrpersonen, die in acht und nicht nur sieben Fächern ausgebildet sind, können von den Schulen viel einfacher eingesetzt werden. Wir erachten es auch als richtig, dass die Dozierenden an der Pädagogischen Hochschule neu nach Zuger Personalrecht entlohnt werden, was zu beachtlichen Mehrkosten führt. Kritisch, aber zustimmend nahm die Bildungskommission die Vertragssituation mit den Schulen St. Michael unter die Lupe. Sie verlangte vom Regierungsrat auch Aufschluss über die Kooperationsvereinbarung mit dem Kanton Luzern.

In der Detailberatung wurde hauptsächlich die Frage des Verhältnisses der Pädagogischen Hochschule zum Kanton Zug bzw. wie weit die Unabhängigkeit der neuen PH gehen soll, kontrovers diskutiert. Dies führte zu Anträgen unter § 7 und § 10. Die Kommis-

sion ist der Meinung, dass die Pädagogische Hochschule nicht wie ein kantonales Amt geführt, sondern mit einer möglichst grossen Autonomie ausgestattet werden soll. Ich komme in der Detailberatung darauf zurück. Schliesslich soll die Pädagogische Hochschule Abklärungen zur Eignung zum Lehrberuf vornehmen und in begründeten Fällen die Zulassung zum Studium verweigern bzw. den Ausschluss anordnen können. Entsprechende Anträge stellt die Bildungskommission in der Detailberatung.

Die Bildungskommission empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu ihren Anträgen in der Detailberatung. Die CVP schliesst sich der Bildungskommission an.

### **Antrag der Bildungskommission zu § 7 und zu § 10**

Der Bildungskommission ist es mit einem Abstimmungsverhältnis von 7 zu 3 Stimmen ein Anliegen, der Pädagogischen Hochschule eine grössere Autonomie als vorgesehen zuzugestehen. Sie ist mehrheitlich der Meinung, dass die Pädagogische Hochschule nicht wie ein kantonales Amt geführt werden soll, damit sie sich auch unternehmerisch entwickeln kann. Da sie auf ausserkantonale Absolventinnen und Absolventen angewiesen sein wird, steht sie in einem gewissen Wettbewerb unter den Pädagogischen Hochschulen.

Der Bildungsdirektor soll deshalb nicht von Amtes wegen den Hochschulrat präsidieren. Damit können auch Rollenkonflikte zwischen dem Regierungsrat als Aufsichtsgremium und dem Hochschulrat als strategisches Gremium vermieden werden. Es ist problematisch, hält die Mehrheit der Bildungskommission fest, wenn der Regierungsrat die Aufsicht über die PH Zug ausübt und gleichzeitig – in der Person des Bildungsdirektors bzw. der Bildungsdirektorin – deren strategisches Organ präsiert. Dem wurde von der Minderheit der Kommission entgegen gehalten, dass es richtig sei, wenn der zuständige Regierungsrat oder die Regierungsrätin in der von ihr beaufsichtigten Institution Verantwortung übernehme. Wie sie dem Antrag entnehmen können, ist die Bildungskommission nicht so weit gegangen, es a priori auszuschliessen, dass der Bildungsdirektor den Hochschulrat präsiert. Die Bildungskommission ist einfach dagegen, dass er es von Amtes wegen tut. Sie vertraut darauf, dass der Regierungsrat diesbezüglich die richtigen Entscheide trifft.

Die Anträge im Wortlaut entnehmen Sie der Vorlage. Die CVP-Fraktion schliesst sich mehrheitlich den Anträgen der Bildungskommission an.